



Mfpa Leipzig GmbH

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für
Baustoffe, Bauprodukte und Bausysteme

Geschäftsbereich V - Tiefbau

Dr.-Ing. Ute Hornig

Arbeitsgruppe 5.1 - Bauwerksabdichtung

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Nr. P-SAC 02 / 5.1 / 21 – 307

Gegenstand:

ADEKA ULTRA SEAL P-201A

quellfähige Dichtmasse auf Basis von Urethan-Prepolymerisat als Abdichtung für Fugen und Übergänge in bzw. auf wasserdichten Bauteilen u. a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich, die nicht den Produkten C 2.10.2 und C 2.10.3 in Abschnitt C 2 zugeordnet werden können, entsprechend der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) - Bekanntmachung vom 26. Februar 2021 - in der Ausgabe April 2021 (Az. 28-4130-3-6), Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30

Antragsteller:

ITEC CONSULT GmbH + Co. KG
Hugo – Hofmann Str. 59
82064 Straßlach - Dingharting

Erstausstellung:

10. Mai 2013

Verlängerung:

10. August 2021

Geltungsdauer:

09. August 2026

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Mfpa Leipzig GmbH.

Nach Landesbauordnung (SAC 02) anerkannte
und nach Bauproduktenverordnung (NB 0800)
notifizierte PÜZ-Stelle.

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH (Mfpa Leipzig GmbH)

Sitz: Hans-Weigel-Str. 2b – 04319 Leipzig/Germany
Geschäftsführer: Dr.-Ing. habil. Jörg Schmidt
Handelsregister: Amtsgericht Leipzig HRB 17719
USt-Id Nr.: DE 813200649
Tel.: +49 (0) 341 - 6582-105
Fax: +49 (0) 341 - 6582-199

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen. Es verlängert das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02/5.1/16-117 vom 26.04.2016 und ersetzt es.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig (MFPA Leipzig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „von der MFPA Leipzig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der quellfähigen Dichtmasse *ADEKA ULTRA SEAL P-201A* der *Fa. ITEC CONSULT GmbH + Co. KG* als Abdichtung für Fugen und Übergänge in bzw. auf wasserdichten Bauteilen u. a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich, die nicht den Produkten C 2.10.2 und C 2.10.3 in Abschnitt C 2 zugeordnet werden können, entsprechend der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) - Bekanntmachung vom 26. Februar 2021 - in der Ausgabe April 2021 (Az. 28-4130-3-6), Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30.

Bei dem Abdichtungssystem handelt es sich um eine quellfähige Dichtmasse auf Basis von Urethan-Prepolymerisat, die mit Mindest - Querschnittsabmessungen von 20 x 10 [mm] aus Kartuschen aufzutragen ist.

1.2 Verwendungsbereich

- (1) *ADEKA ULTRA SEAL P-201A* darf für die Abdichtung von Arbeitsfugen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen:
- Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Wasser sowie gegen
 - drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 2,0 bar (20 m Wassersäule)

verwendet werden. Das Abdichtungssystem ist für Wasserwechselzonen geeignet. Die Abdichtung genügt den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklassen 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie¹.

- (2) Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien und an die Bestimmungen für die Ausführung, Abs. 4 gebunden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- (1) *ADEKA ULTRA SEAL P-201A* basiert nach Angaben des Herstellers auf Urethan-Prepolymerisat. Die Quellpaste wird in den Abmessungen von ca. 20 x 10 [mm] entsprechend einer Auftragsmenge von ca. 340 g/m aus der Kartusche auf dem Betonuntergrund aufgebracht und härtet von außen nach innen in Abhängigkeit von Temperatur und Luftfeuchtigkeit aus. In diesem, einem Quelfugenband vergleichbaren, Zustand besitzt es im nicht gequollenen Zustand folgende Eigenschaften:

Eigenschaft	<i>ADEKA ULTRA SEAL P-201A</i>
Farbe	hellgrau
Breite : Höhe	ca. 20 x 10 [mm]
Konsistenz	elastisch
Dichte T = 23°C [DIN EN ISO 1183-1]	1,24 g/cm ³
Glühverlust [DIN EN ISO 11358]	76,0 Masse %

¹ DAfStb-Richtlinie - Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU-Richtlinie) Ausgabe Dezember 2017

- (2) *ADEKA ULTRA SEAL P-201A* vergrößert seine Masse bei Einlagerung in Wasser, alkalische Flüssigkeit mit pH 13 und betonangreifende Flüssigkeiten. Dieser Vorgang ist reversibel, das bedeutet, bei Trocknung erlangt das Material wieder seine Ausgangsmasse, sofern das nicht formbeständige Material in seiner unbegrenzten Ausdehnung behindert wird.
- (3) Bei Behinderung der Volumenzunahme der Dichtmasse im eingebauten Zustand baut sich ein Quelldruck auf, der zur Abdichtung der Fuge beiträgt. Die Größe des entstehenden Quelldruckes ist abhängig von den Einbaubedingungen und einwirkenden Flüssigkeiten. Unter Versuchsbedingungen wurde ein mittlerer Quelldruck von 2,6 N/mm² ermittelt.

Die Dichtmasse behält seine Funktionsfähigkeit auch bei wechselnder Trocknung und erneuter Wasserbeanspruchung. Mit der in den Dichtigkeitsprüfungen nachgewiesenen Funktionsfähigkeit bei 5 bar Wasserdruck auch nach 3-maliger Wasserwechselbeanspruchung ist die Dichtmasse unter Berücksichtigung eines Sicherheitsbeiwertes von 2,5 bis zu einem ständig wirkenden Wasserdruck von 2 bar in der Praxis einsetzbar.

- (4) Die beschriebenen Eigenschaften (2) und (3) wurden in umfangreichen Prüfungen zum Kurzzeit- und Langzeitverhalten nachgewiesen. Für die Identifizierung des geprüften Produktes liegen Thermogramme und Dichtebestimmungen vor. Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätze für Fugenabdichtungen (PG – FBB, Teil 1: Abdichtungen für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte), Stand Juli 2009 erbracht. Die Beschreibung der Versuche und eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse sind in den Prüfberichten Nr. P 5.1 / 12 - 090 vom 18.04.2013 sowie P 5.1/16-085 vom 29. Juli 2016 enthalten. *ADEKA ULTRA SEAL P-201A* muss dem bei der Verwendbarkeitsprüfung untersuchten Material entsprechen. Es muss die im Prüfbericht angegebenen technischen Kenndaten besitzen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

- (1) *ADEKA ULTRA SEAL P-201A* wird in einem Werk hergestellt, das der Prüfstelle benannt wurde. Änderungen in der Rezeptur und ein Wechsel des Lieferwerkes sind der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

- (1) Verpackung, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass *ADEKA ULTRA SEAL P-201A* nicht mit Wasser in Berührung kommt, keiner hohen Feuchtigkeit ausgesetzt ist und vor der Einwirkung von UV-Strahlung und starker Überhitzung geschützt wird. Die Verpackung ist mit diesem Hinweis zu kennzeichnen. Bereits gequollene Dichtmasse darf nicht eingebaut werden.
- (2) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.

- (3) Hinsichtlich der Lagerdauer der Einzelbestandteile sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Zusammengehörige Komponenten sind eindeutig als zum System zugehörig zu kennzeichnen. Die Lieferscheine des Produktes müssen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungsverordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

2.2.3 Kennzeichnung des Produkts und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

- (1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Herstellwerk
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

- (2) Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Verwendungszweck
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

entfällt

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgt durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung - EP) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

3.2 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Erstprüfung kann entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2018-09 einzurichten. Dafür ist eine kontinuierliche Überwachung der Produktion erforderlich, mit der sichergestellt wird, dass die hergestellten Produkte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss die nachfolgend beschriebenen Prüfungen beinhalten. Die ermittelten Ergebnisse dürfen von den in Abschnitt 2.1 angegebenen technischen Kenndaten nicht abweichen bzw. müssen innerhalb der angegebenen Toleranzbereiche liegen.

Dichtmasse als ausgehärteter Strang
je Charge, oder mindestens einmal im Quartal:

- Massezunahme bei unbehindertem Quellen in Wasser an 3 Probekörpern
(l = 15 cm) im Zeitraum von 7 Tagen : $\Delta m \pm 10 \%$
- Dichte bei 23°C $\pm 3 \%$

nach Lieferumfang: • Rohstoffkontrolle - je Liefercharge anhand von
Werksprüfzeugnissen der Lieferanten

Die oben genannten Prüfkriterien müssen eingehalten werden. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Prüfstelle auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- *Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Art der Kontrolle,*
- *Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,*
- *Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.*

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) *ADEKA ULTRA SEAL P-201A* muss als innenliegende Abdichtung so im Bauteil angeordnet werden, dass sich die quellfähige Masse im erhärteten Zustand mittig in der abzudichtenden Fuge befindet. Zur Gewährleistung der Funktionalität der Dichtmasse *ADEKA ULTRA SEAL P-201A* muss die Volumenzunahme durch vollständige Einbettung in Beton behindert sein, so dass ein vollständiges Ausweichen des Materials in den Fugenspalt nicht möglich ist und sich ein Quelldruck aufbauen. Als Randabstand zum Quelfugenband (Standardausführung) sind mindestens 10 cm einzuhalten.

Das Material darf nur in trockenem Zustand bei trockener Witterung verarbeitet werden. Mit dem Auspressen aus der Herstellerkartusche muss die beschriebene Geometrie gewährleistet werden. Dazu ist zunächst die Kartuschenspitze so abzuschneiden, dass ein Austrittsquerschnitt von 20 x 10 [mm] gewährleistet werden kann. Als Mindestauftragsmenge sind dafür 340 g/ je laufenden Meter erforderlich (entspricht etwa dem Inhalt einer Kartusche). Es ist darauf zu achten, dass eine gute Untergrundhaftung gewährleistet ist und das Material nicht mehr vom Untergrund abgezogen wird.

Daher darf der Auftrag ausschließlich auf dem ebenen, trockenen, von losen Bestandteilen befreiten Untergrund erfolgen. Bis zur Erhärtung muss *ADEKA ULTRA SEAL P-201A* vor Niederschlägen, Verschmutzung und mechanischer Belastung geschützt werden. Die Betonage darf erst nach Durchhärtung der Quellmasse, frühestens 7 Tage nach dem Auftragen erfolgen.

Hinsichtlich Untergrund, Vorbereitung des Untergrundes sowie Auftragsart sind die in der Verarbeitungsanweisung enthaltenen Angaben des Antragstellers verbindlich. An den Betonuntergrund werden folgende Anforderungen gestellt:

- Beton mit hohem Wassereindringwiderstand
- Oberfläche sauber, eben, grat- und fehlstellenfrei, ohne lose Bestandteile und Zementschlämme, frei von Schalöl und anderen trennenden oder den Haftverbund störenden Bestandteilen
- Oberfläche mechanisch von Zementschlämme befreit, z.B. durch Schleifen
- Oberfläche trocken

Die Dichtmasse *ADEKA ULTRA SEAL P-201A* darf nach dem Einbau nicht mit Wasser in Kontakt kommen, um ein vorzeitiges Aufquellen zu verhindern. Bereits gequollene und im Querschnitt veränderte Dichtmasse muss ausgetauscht werden.

- (2) Die Verwendung ist an die Beachtung der Montageanleitung des Antragstellers sowie die Berücksichtigung aller für den jeweiligen Anwendungsfall geltenden technischen Regeln gebunden. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen dieses Abschnittes widerspruchsfrei in seiner Arbeitsanweisung wiederzugeben. Die Angaben des Antragstellers sind bei der Verarbeitung zu beachten.

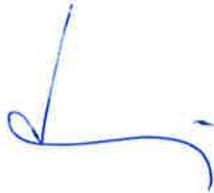
5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des Art. 19 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), sowie auf Grundlage der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) - Bekanntmachung vom 26. Februar 2021 - in der Ausgabe April 2021 (Az. 28-4130-3-6), Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30 erteilt.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch bzw. Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem die ausstellende Institution ihren Sitz hat. Im Fall eines Widerspruchsrechts ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans - Weigel - Straße 2 b, 04319 Leipzig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Einganges bei der MFA Leipzig.

Leipzig, den 10. August 2021



Dr.-Ing. Ute Hornig
Prüfstellenleiterin

